



WISSENSWERTES ZUM INNOVATIONSSCHECK

Was ist ein Innovationsscheck und an welche Zielgruppe richtet er sich?

Der Innovationsscheck Österreich ist ein neues Förderinstrument der FFG für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich.

In welcher Höhe wird der Innovationsscheck ausgestellt?

Der Innovationsscheck wird in der Höhe von bis zu € 5.000,- ausgestellt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

Welche Leistungen können mit dem Innovationsscheck bezahlt werden?

Mit dem Innovationsscheck können Ideenstudien, Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Analysen des Technologietransferpotenzials, Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens (Prozesse, Produkte, Technologien), Konzepte für technisches Innovationsmanagement (v.a. im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens) bei Forschungseinrichtungen bezahlt werden.

Wie oft kann der Innovationsscheck bezogen werden?

Ein Unternehmen kann einen Innovationsscheck pro Jahr erhalten.

Wie lange ist der Innovationsscheck gültig?

Ein Jahr, die Gültigkeit beginnt mit Ausstellungsdatum.

Welche Richtlinien gelten für das Programm „Innovationsscheck Österreich“?

Es gelten Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck Österreich, die unter -> www.ffg.at als Download in der aktuellen Version zur Verfügung stehen bzw. bei der FFG angefordert werden können.

Wo kann der Innovationsscheck eingelöst werden?

Potenzielle Partner sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten. Hilfestellung bei der Suche nach dem geeigneten Forschungspartner bietet Ihnen unsere Innovationsscheck-Hotline unter der **Tel. + 43 (0)5 7755 – 5000**.

Hinweis: Es darf in den letzten fünf Jahren keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes zwischen Antragsteller und der infrage kommenden Forschungseinrichtung bestanden haben.

Wie erfolgt der Umgang bei einer eventuellen Knappheit an Innovationsschecks?

Mit 2007 wurden 1000 Innovationsschecks aufgelegt. Sollte die Nachfrage die aufgelegte Stückanzahl an Innovationsschecks überschreiten, so erfolgt die Vergabe nach dem „first come – first served“ Prinzip.

Der Innovationsscheck und „de minimis“?

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks Österreich im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen** (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10), – gilt bis 31.12.2013. Aufgrund der Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise – wird der Rahmen auf € 500.000,- erhöht. Dies gilt bis 31.12.2010.

Wird die Umsatzsteuer gefördert?

Wenn Ihr Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat der Innovationsscheck für Ihr KMU eine schuldbeitfreiende Wirkung bis maximal € 5.000,- für den Netto-Betrag (= exkl. Ust.) der Rechnung, die von der Forschungseinrichtung an Sie nach der Leistungserbringung gelegt wird. Wenn auf der Rechnung der Forschungseinrichtung eine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, so ist diese von Ihnen gesondert an die Forschungseinrichtung zu überweisen.

Wenn Ihr Unternehmen NICHT vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat der Innovationsscheck für Ihr KMU eine schuldbeitfreiende Wirkung bis maximal € 5.000,- für den Brutto-Betrag (= inkl. Ust.) der Rechnung, die von der Forschungseinrichtung an Sie nach der Leistungserbringung gelegt wird. In diesem Fall ist auch die Umsatzsteuer förderbar.